

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 52/11 B

L 1 KR 253/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 3531/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

IKK Brandenburg und Berlin,
Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2011 durch den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Bescheidung und Zahlung von Krankengeld (Krg) ab 6.1.2005 in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des SG ausgeführt, der Zulässigkeit der Klage auf Krg-Zahlung wie auch auf Bescheidung stehe der zwischen den Beteiligten geschlossene Gerichtsvergleich vom 26.7.2005 im Verfahren vor dem SG Berlin unter S 81 KR 1172/05 entgegen, der den Streit über Krg-Ansprüche fortlaufend ab 14.12.2004 erledigt habe (*Urteil vom 20.5.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdebegründung führt aus, die bisherigen Entscheidungen der Vorinstanzen seien grob verfahrensfehlerhaft. In der Übersendung des Auszahlungsscheins mit der Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit ab dem 6.1.2005 sei ein konkludenter Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten zu sehen, über den 5.1.2005 hinaus kein Krg zu zahlen, zumindest aber ein erneuter Antrag auf Auszahlung von Krg. Mit diesem Vorbringen bezeichnet der Kläger keinen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Denn das LSG ist von einer Erledigung des Rechtsstreits über Krg-Ansprüche ab 14.12.2004 durch den Vergleich vom 26.7.2005 ausgegangen, einem nach Übersendung des Auszahlungsscheins liegenden Vorgang.
- 5 Auch mit dem weiteren Vorbringen, dem Vergleichstext lasse sich nicht entnehmen, dass auch schwebende Verwaltungsverfahren mit erledigt sein sollten, so dass hierüber noch zu entscheiden sei, bezeichnet der Kläger keinen Verfahrensmangel. Weder deutet er auch nur an, welche das Gerichtsverfahren betreffende Norm verletzt sein könnte, noch legt er Anhaltspunkte dafür dar, dass das LSG den Gerichtsvergleich anders hätte auslegen müssen. Insbesondere legt er weder den Vergleichstext dar noch trägt er vor, wieso mit Blick auf den Streitgegenstand und



Ziff 4) des Vergleichs das LSG fehlerhaft vorgegangen sein könnte. Ausgehend von der für die Beurteilung von Verfahrensfehlern maßgeblichen materiellrechtlichen Auffassung des LSG (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16b mwN*), wonach aufgrund des Vergleichs ein weiterer Krg-Anspruch ab 6.1.2005 keinesfalls mehr bestand, veräußt die Beschwerdebegründung schließlich auch die Auseinandersetzung darüber, ob und inwieweit das LSG ohne den behaupteten Verfahrensmangel überhaupt zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis hätte kommen können.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

